



Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-4239 | F +43 (0)5 90 900-114239
E Ursula.Gortan@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

via E-Mail:

KZL.L@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMJ-L318.028/0001-II 1/2009
02.12.2009

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Rp 712_01/10/AS/UG
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl

4014

Datum

11. Jänner 2010

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus (Terrorismuspräventionsgesetz 2010) geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung eines Ministerialentwurfs eines Terrorismuspräventionsgesetzes 2010 - insb. auch für die verhältnismäßig lange Begutachtungsfrist - und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

Eine unmittelbare Auswirkung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens auf den Wirtschaftsstandort Österreich mag zwar - wie es die Erläuternden Bemerkungen ausführen - nicht gegeben sein. Evident ist allerdings, dass terroristische Angriffe maßgebliche Implikationen auf die Volkswirtschaft haben können. Daher sind grundsätzlich alle Maßnahmen, die danach trachten, eine derartige Gefährdung möglichst hintanzuhalten, zu begrüßen.

Allerdings sollten damit verbundene Einschränkungen der Grund- und Freiheitsrechte auf ein absolut notwendiges Maß beschränkt werden.

Zur Steigerung der Kommunikationsqualität wird angeregt, bei Zitaten nicht allgemein oder nur schwer zugänglicher Dokumente [z.B. Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)] - sofern vorhanden - zumindest den entsprechenden Internetlink in den Erläuternden Bemerkungen anzuführen. Ebenso wird gebeten, allgemein die Nichtübermittlung oder verspätete Übermittlung einer Stellungnahme nicht als Zustimmung zu einem Entwurf zu werten.

Zu den Bestimmungen und Erläuterungen im Detail:

Vorblatt

Aufgefallen ist, dass die Erläuternden Bemerkungen den Ausdruck „Terrorcamp“ mit und ohne Anführungszeichen verwenden. Eine einheitliche Handhabung könnte als zweckdienlich erachtet werden.

Im zweiten Absatz des Punktes „Problem“ sollte der Klammerausdruck „(ETS Nr.196)“ wohl lauten „(ETS Nr. 196)“, im Sinne der Zitierweise der Europäischen Union selbst die Fundstelle des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI statt „(Abl. Nr. L 330 vom 9.12.2008)“ „(Abl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21)“ und die Fundstelle des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI statt „(Abl. Nr. L. 328 vom 6.12.2008)“ „(Abl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55)“.

Im Absatz des Punktes „Ziele und Grundzüge des Vorhabens“ ist im zweiten Satz der Ausdruck „die Bestimmungen“ zu streichen, so dass der Satz lautet:

„Daher soll das StGB in Umsetzung der Vorgaben internationaler Bestimmungen und des Regierungsprogramms für die XXIV. Gesetzgebungsperiode einer Novellierung unterzogen werden.“

Im Punkt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ sollte neben der schon erwähnten Richtigstellung der Fundstelle des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI der Einheitlichkeit halber wohl auch die Fundstelle des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI angeführt werden, so dass der Satz lautet:

„Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung (Abl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21) und des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Abl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55).“

Die angeregten Klarstellungen der Fundstellen könnten auch an anderen Stellen des Dokuments erfolgen.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Der erste Absatz könnte lauten:

„Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht vor, die Strafbarkeit der „Teilnahme an Terrorcamps“ und effiziente Maßnahmen zur Bekämpfung des Phänomens der „Hassprediger“ einzuführen.“

Im dritten Absatz, erster Satz, sollte es wohl statt „(ETS. Nr. 196)“ lauten „(ETS Nr. 196)“.

Im sechsten Absatz sollte der dritte Satz lauten:

„Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) hat Österreich schon mehrmals dazu aufgerufen, seine Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im Sinne der Allgemeinen Politischen Empfehlung Nr. 7 von ECRI, welche am 13. Dezember 2002 beschlossen wurde (CRI(2003)8), anzupassen.“

Der erste Satz des siebten Absatzes könnte missverständlich interpretiert werden. Klar dürfte sein, dass nicht Maßnahmen, die die Verhinderung von Terrorismus unter Strafe stellen, durch den vorliegenden Entwurf vorgeschlagen werden. Eine Klarstellung könnte z.B. durch folgende Formulierung erreicht werden:

„Der vorliegende Entwurf schlägt Maßnahmen zur Verhinderung von Terrorismus vor, insbesondere dadurch, dass bestimmte Vorbereitungshandlungen und Organisationshandlungen und auch die Ausbildung zu terroristischen Zwecken unter Strafe gestellt werden.“

Angemerkt werden darf an dieser Stelle, dass diese Maßnahmen Terrorismus allenfalls maßgeblich erschweren können, eine gänzliche Verhinderung wird durch diese allerdings nicht erreicht werden können.

Da nicht die Aufforderung zur Gutheißung terroristischer Straftaten, sondern die Gutheißung selbst unter Strafe gestellt werden soll, sollte der vierte Satz des siebten Absatzes lauten:

„Weiters werden Maßnahmen vorgeschlagen, um gegen die Radikalisierung durch Aufforderung zur Begehung von terroristischen Straftaten oder Gutheißung von terroristischen Straftaten sowie Verhetzung zu terroristischen Zwecken effektiv vorgehen zu können.“

II. Zu den finanziellen Auswirkungen

Ganz abgesehen davon, dass der zweite Absatz teilweise inhaltliche Wiederholungen des ersten Absatzes enthält, wird zunächst davon ausgegangen, dass es auch zu Zusatzbelastungen im Bereich des Strafvollzugs kommen kann. Daher ist es nicht nachvollziehbar, weswegen im folgenden, zweiten Absatz ausgeführt wird, dass eine derartige Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen sei.

Titel

Da es in der österreichischen Rechtsordnung kein „Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus“ gibt, das mit der vorliegenden Novelle eine Änderung erfahren soll, könnte überlegt werden, den Titel des Bundesgesetzes, wie folgt, zu formulieren:

„Bundesgesetz, mit dem zur Verhinderung von Terrorismus das Strafgesetzbuch geändert wird (Terrorismuspräventionsgesetz 2010)“

Zu Inhaltsverzeichnis

Unklar verbleibt, weswegen einem Gesetzesentwurf, der lediglich Änderungen des StGB vorsieht, ein (mageres) Inhaltsverzeichnis vorangestellt wird. Sind allerdings weitreichendere Änderungen beabsichtigt, wären auch diese einer Begutachtung zu unterwerfen.

Zu Artikel 1

ad Z 1 (§ 64 Abs. 1 Z 9)

Die einzufügende Wendung sollte lauten:

„ferner Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e),“

wie dies auch in der Textgegenüberstellung als vorgeschlagene Fassung ersichtlich ist.

Der dritte und vierte Satz in den bezughabenden Erläuterungen könnten lauten:

„Zum anderen soll dem Umstand, dass die Ausbildung in „Terrorcamps“ in der Regel nicht in Österreich erfolgen wird, dadurch Rechnung getragen werden, dass der neue § 278e StGB in den § 64 StGB aufgenommen wird. Konkret wird dabei vorgeschlagen, die Strafbarkeit für die Ausbildung zu terroristischen Zwecken im Ausland (§ 278e StGB) unabhängig von der Strafbarkeit am Tatort an die gleichen Voraussetzungen zu knüpfen wie jener der terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) und terroristischer Straftaten (§ 278c StGB), sodass Abs. 1 Z 9 entsprechend zu ergänzen ist.“

Es wird davon ausgegangen, dass es beabsichtigt ist, lediglich § 278e in § 64 aufzunehmen, nicht jedoch den gänzlich neuen § 278f.

ad Z 2 (§ 278 Abs. 2)

§ 278 Abs. 2 in der geltenden Fassung unterscheidet folgende sog. Vereinigungsdelikte (vgl. *Plöchl* in *WK*² § 278 Rz 19):

1. alle Verbrechen,
2. andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben,
3. nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien, sowie
4. die taxativ aufgezählten Vergehen.

Insoweit nunmehr § 278d, der inhaltlich unverändert bleiben soll, in den Katalog des § 278 Abs. 2 aufgenommen werden soll, ist die „doppelte“ Aufnahme unverständlich.

Straftaten nach § 278d, die Verbrechen sind, fallen schon jetzt in den Anwendungsbereich des § 278 Abs. 2. So führen auch die Erläuternden Bemerkungen aus, dass die Aufnahme im Hinblick auf Vergehen, die vom Straftatenkatalog des § 278d Abs. 1 umfasst sind, in den Anwendungsbereich des § 278 Abs. 2 aufgenommen werden sollen.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, weswegen die Wendung „sowie die in § 278d Abs. 1 genannten Straftaten“ - quasi die Anordnung „278d“ wiederholend - Verwendung finden sollte.

Um derartige, vor allem im Strafrecht unerwünschte Unklarheiten von Anfang an weitestmöglich zu vermeiden, sollte Art. 1 Z 2 lauten:

„Im § 278 Abs. 2 wird nach dem Zitat „241f,“ das Zitat „278d,“ eingefügt.“

Ist allerdings eine andere Auslegung Ziel des Gesetzgebers, sollte dies entsprechend ausdrücklich zumindest den Erläuternden Bemerkungen entnommen werden können.

Im ersten Satz des zweiten Absatzes der bezughabenden Erläuternden Bemerkungen müsste es, so wie von den Erläuternden Bemerkungen im Allgemeinen Teil selbst angeführt, heißen „... des Europarats zur Verhütung des Terrorismus ...“ (auch an anderen Stellen der Erläuternden Bemerkungen sind diesbezügliche Divergenzen ersichtlich). Das genannte Übereinkommen definiert allerdings die Straftaten kaum selber, sondern verweist im Wesentlichen in seinem Art. 1 Abs. 1 auf die im Anhang zu diesem Übereinkommen aufgeführten Verträge. Ungeachtet der Tatsache, dass im zweiten Absatz die Einschüchterung der Bevölkerung keine Erwähnung findet, scheint der Satz selber unvollständig zu sein. Er beginnt mit „Im Hinblick darauf, dass ...“, der Schluss aus dieser Satzeinleitung oder Ähnliches fehlt.

Ebenso unklar sind die Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen zu Z 2 im Hinblick auf die Anwerbung für terroristische Zwecke.

ad Z 3 (§ 278c Abs. 1)

Auch der Hintergrund mancher Änderung der Z 3 verbleibt dem Leser des Gesetzesentwurfs unklar. Ziel des § 278c ist die taxative Aufzählung jener Tatbestände, die bei Hinzutreten der erforderlichen Eignung und Zielsetzung als terroristische Straftaten in Betracht kommen. Die angeführten Tatbestände (z.B. Mord, Luftpiraterie) sind daher zunächst nach allgemeinen Kriterien zu behandeln. Erst, wenn weitere Umstände hinzutreten („... wenn die Tat geeignet ist ...“), kann eine terroristische Straftat daraus werden - und daraus folgend eigene, höhere Strafsätze.

Neben diesen „allgemeinen“ Straftaten sieht das geltende StGB § 278d und der vorliegende Entwurf weitere, explizit gegen terroristische Aktivitäten gerichtete Straftatbestände (z.B. §§ 278e f) vor.

Konkret ist § 282a einschlägig (wobei allgemein die Frage gestellt werden könnte, weswegen mit dem geltenden - allenfalls modifizierten - § 282 nicht das Auslangen gefunden wird). § 282a (Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten) wird ungeachtet seiner expliziten Zielrichtung contra terroristische Aktivitäten durch Z 3 in den Katalog des § 278c Abs. 1 aufgenommen - ebenso wie § 282.

Eine Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten wäre somit jedenfalls nach § 282a und (verschärft) nach § 278c Abs. 1 Z 9b strafbar - wobei allerdings nur hinsichtlich der letzteren Bestimmung (theoretisch) § 278c Abs. 3 zur Anwendung gelangen könnte. Es wäre daher offensichtlich nach Ansicht des Entwurfs die Straftat der Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten derart möglich, dass es sich um keine terroristische Straftat handelt (ansonsten § 278c Abs. 1 Z 9b sinnlos wäre). Dieses Ergebnis dürfte nicht beabsichtigt sein.

Z 3 lit. b) sollte daher lauten:

„b) Nach der Z 9 werden folgende Z 9a und 9b eingefügt:

„9a. Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 282),

9b. Verhetzung (§ 283) oder“

ad Z 4 (§§ 278e und 278f)

Die Anordnung der Z 4 sollte lauten:

„4. Nach § 278d werden folgende §§ 278e und 278f samt Überschriften eingefügt:“

§ 278e soll der Umsetzung des Art. 7 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus und Art. 3 Abs. 1 lit. c des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung dienen.

Die vermittelten Fähigkeiten, Methoden und Verfahren können auch solche sein, die für andere, legale Zwecke eingesetzt werden können. Ohne Prüfung der Verweise der Erläuternden Bemerkungen auf Erläuternde Bemerkungen zum genannten Übereinkommen des Europarats etc. fehlen Erläuterungen zu „anderen spezifischen Methoden oder Verfahren“. Gerade in diesem Bereich und insbesondere im Hinblick auf die in § 278c genannten Straftaten erweist sich die Weite dieser Formulierung, weswegen zumindest in den Erläuternden Bemerkungen diesbezüglich Präzisierungen unser Erachtens angebracht wären.

Der zweite Satz des zweiten Absatzes der Erläuternden Bemerkungen zu Z 4 sollte lauten:

„Damit soll vor allem das Vermitteln von Kenntnissen mit dem Ziel, eine terroristische Straftat auszuführen bzw. zur Ausführung beizutragen, unter Strafe gestellt werden. Dabei wird darauf abgestellt, dass die vermittelten Kenntnisse den terroristischen Zwecken entsprechen und dabei auch die Herstellung und die Verwendung von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen umfassen.

Allerdings könnten diese Erläuterungen zum Gesetzestext in Widerspruch angesehen werden, da der Gesetzestext auch eine Unterweisung unter Strafe stellt, die keinen Bezug zur Herstellung und Verwendung von Sprengstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder zu schädlichen oder gefährlichen Stoffen hat („... oder in anderen spezifischen Methoden ...“).

Die Formulierung des zweiten Halbsatzes des ersten Satzes des dritten Absatzes der Erläuternden Bemerkungen zu Z 4 ist unklar. Neben dem Umstand, dass die Wendung „... zum Zwecke der späteren Begehung von ...“ lauten müsste, ist unklar, weswegen die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zu den genannten Zwecken außerhalb der Beteiligung an terroristischen Organisationen nach internationalen Vorgaben nicht unter Strafe gestellt werden müsste (siehe Wortlaut des Art 7 des Übereinkommens des Europarats sowie Art. Abs. 2 lit. c des Rahmenbeschlusses). Nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs ist eine Unterweisung in einem Zwei-Personen-Verhältnis ebenso strafbar, wie die Unterweisung einer Gruppe. Sollte tatsächlich nur die Ausbildung in einer (offensichtlich mehr als zwei Personen umfassenden) Gruppe strafbar sein, wäre der Gesetzestext entsprechend zu modifizieren.

§ 278f stellt auf das Anbieten bzw. Zugänglichmachen entsprechender Information in Medienwerken bzw. im Internet ab. Der Urheber dieser Information muss sohin nicht automatisch mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Evident ist zudem, dass aus einer Reihe von Medienwerken bzw. von Inhalten aus dem Internet Informationen erhältlich sind, die zwar als Anleitung zu einer terroristischen Straftat dienen können. Diese Informationen wurden und werden allerdings aus ganz anderen ausschließlich legalen Gründen publiziert. Es würde daher eine derartige Norm mit einem außerordentlich hohen Risiko für alle Beteiligten verbunden sein. Auch Informationen z.B. aus dem Österreichischen Weidwerk, dem auflagenstärksten Jagdmagazin Österreichs, könnten allenfalls missbraucht werden. Denn nach den Erläuternden Bemerkungen genügt es, dass der Inhalt objektiv dazu geeignet ist, als Anleitung zu einer terroristischen Straftat zu dienen. Auch kann eine versehentliche Publikation, wie dies z.B. laut Medienberichten vom 9. Dezember 2009 der US-Transportsicherheitsbehörde (TSA) hinsichtlich Sicherheitsprozeduren auf Flughäfen im Internet unterlaufen ist, wohl nicht zu einer Strafbarkeit führen: ‚Susan Collins, US-Senatorin für den Bundesstaat Maine: „Dieses Handbuch liefert einen Fahrplan für jene, die uns gern Leid zufügen würden“, sagte sie mit Blick auf Terroristen.‘ (zitiert nach ORF-Online 9. Dezember 2009).

Zudem sind bekanntermaßen im Internet verbreitete Informationsinhalte nur schwer durch die Provider kontrollierbar. Es ist daher jedenfalls in den Erläuternden Bemerkungen klarzustellen, dass die Haftungsbeschränkungen der §§ 13 ff ECG inhaltlich von den vorgeschlagenen Regelungen nicht berührt werden.

Lediglich die Umstände der Verbreitung der Informationen müssen (als weitere objektive Tatbestandsvoraussetzung) geeignet sein, zur Begehung einer terroristischen Straftat aufzureizen. Eine derartige Eignung kann alleinig beim Informationsempfänger vorliegen, weswegen eine Strafbarkeit beim Anbieter diesfalls nicht rechtfertigbar ist. Weiters sind die Umstände der Verbreitung keineswegs ausschließlich vom Anbieter bzw. vom Verbreiter der Information steuerbar. Unter Umständen fehlt es ihnen an jeder Möglichkeit, die Informationsverbreitung zu beeinflussen. In derartigen Fällen gerichtlich strafbar zu werden, kann keinesfalls im Sinne des Gesetzgebers sein.

§ 278f könnte daher lauten:

„§ 278f. (1) Wer in einem Medienwerk oder im Internet Informationen anbietet oder zugänglich macht, die geeignet sind, als Anleitung zu einer terroristischen Straftat (§ 278c) zu dienen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wenn er weiß, dass diese Informationen zum Zweck der Begehung einer terroristischen Straftat eingesetzt werden sollen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer sich aus einem Medienwerk oder aus dem Internet Informationen verschafft, die geeignet sind, als Anleitung zu einer terroristischen Straftat (§ 278c) zu dienen, um eine terroristische Straftat zu begehen.“

Im fünften Absatz der entsprechenden Erläuternden Bemerkungen sollte der zweite Satz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 Mediengesetz lauten:

„Der Begriff des Medienwerks entspricht § 1 Abs. 1 Z 3 Mediengesetz, der es als einen zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmten, in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigten Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt definiert.“

Der letzte Satz dieses Absatzes sollte lauten:

„Die Tathandlung des Sich-Verschaffens aus dem Internet im Sinne des Abs. 2 setzt das Abspeichern auf einem Speichermedium voraus, da der Täter beim Sich-Verschaffen ein eigenes Zutun zur Gewahrsamerlangung setzen muss (*Schick*, WK-StGB², § 207a, Rz 20).“

Die Begründung der Erläuternden Bemerkungen hinsichtlich der Strafhöhe ist inhaltlich nicht nachvollziehbar.

ad Z 5 (§ 282a)

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode sieht vor, dass Hassprediger auch strafbar sein sollen, wenn sie im kleinen Kreis Aufhetzung betreiben. In den §§ 281 bis 283 StGB soll die Begehung in einem weniger großen Personenkreis für die Strafbarkeit genügen.

In § 282a werden in Anlehnung an § 282 Begriffe verwendet, die zum einen auffallend von § 282 abweichen, zum anderen nicht mit § 1 Mediengesetz übereinstimmen.

Die Definition des § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz („Medium“) umfasst alle Formen der Massenkommunikation, insb. Printmedien (Zeitungen, Bücher etc.), elektronische Medien wie Rundfunk und Websites sowie audiovisuelle Medien (s. *Noll in Berka u.a.*, Mediengesetz Praxiskommentar², § 1 Mediengesetz Rz 4). Druckwerke und Rundfunk sind somit im Begriff „Medium“ enthalten, weswegen ein einfacher Verweis auf die in § 1 Mediengesetz enthaltenen Definitionen ausreichend sein müsste.

Daher sollte § 282a lauten:

„§ 282a. (1) Wer in einem Medium oder sonst auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, zu einer terroristischen Straftat (§ 278c) auffordert, ist, wenn er nicht als an dieser terroristischen Straftat Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise eine terroristische Straftat (§ 278c) in einer Art gutheißt, die geeignet ist, das allgemeine Rechtsempfinden zu empören oder zur Begehung einer solchen Straftat aufzureizen.“

Der erste Satz des zweiten Absatzes der diesbezüglichen Erläuternden Bemerkungen sollte z.B. lauten:

„Mit der vorgeschlagenen Regelung soll nunmehr auch das Auffordern zu bzw. das Gutheißen von terroristischen Straftaten unter Strafe gestellt werden, wenn die Tat in einem anderen Medium als in einem Druckwerk oder im Rundfunk im Sinne des § 1 Abs. 1

Z 1 Mediengesetz begangen wird. Jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung oder auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, wird somit Tatmittel.“

ad Z 6 (§ 283)

Die Formulierung des § 283 Abs. 1 könnte klarer gefasst sein. Theoretisch könnte nach dem Wortlaut jede öffentliche Aufforderung oder Aufreizung zu Gewalt oder Hass strafbar werden. Ein Blick auf den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und in die Erläuternden Bemerkungen zeigt, dass wohl „nur“ solche Handlungen strafbar werden sollen, die gegen die definierten Gruppen gerichtet sind.

Vielleicht könnte eine vermehrte Klarheit durch z.B. folgende Formulierung erreicht werden:

„§ 283. (1) Wer

- a) öffentlich zu Gewalt oder Hass oder
- b) auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer sonstigen feindseligen Handlung

gegen eine nach den Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Der vierte Satz des ersten Absatzes der bezughabenden Erläuternden Bemerkungen sollte lauten:


„Zugleich sollen mit der vorgeschlagenen Regelung auch Vorgaben des EU-Rahmenbeschlusses zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Empfehlungen von ECRI, dem Antirassismuskomitee des Europarats, und der Kritik von CERD, dem Antidiskriminierungskomitee der UNO, Rechnung getragen werden.“

Eine Reihe unserer Anmerkungen dient lediglich Klarstellungen. Wir ersuchen um Revision des Entwurfs.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin